

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Sinologie mit fachspezifischer
Ausrichtung an der Philosophischen Fakultät und
Fachbereich Theologie
der Universität Erlangen-Nürnberg - FPOSino -
Vom 8. Juni 2010**

geändert durch Satzung vom
5. November 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	2
§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	2
Anlage: Studienplan Masterstudiengang Sinologie	3

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang Sinologie mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - ABMStPO/Phil.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss ist ein Studienabschluss mit mindestens 70 ECTS-Punkten in Sinologie. ²Als fachverwandte oder gleichwertige Abschlüsse im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 ABMStPO/Phil werden insbesondere Zwei-Fach-, Drei-Fach- Bachelorabschlüsse, Diplomabschlüsse, Fachhochschulabschlüsse und ausländische Studienabschlüsse der Sinologie anerkannt. ³Studierende, die eine fachspezifische Ausrichtung in Geschichtswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften wählen, müssen in einem BA-Studiengang das Fach ihrer spezifischen Ausrichtung als Haupt- oder Nebenfach studiert haben. ⁴Für die fachspezifische Ausrichtung in Philologie bestehen keine entsprechenden Anforderungen hinsichtlich des Zweiten Hauptfaches oder des Nebenfaches, das im BA-Studiengang belegt wurde. ⁵In Zweifelsfällen soll die Zulassungsentscheidung auf der Grundlage eines Eignungsgesprächs gefällt werden.

(2) ¹Mit den Bewerbungsunterlagen sind Sprachkenntnisse im klassischen Chinesisch nachzuweisen. ²Dies kann über den Nachweis von mindestens 30 ECTS in Chinesisch, äquivalente Sprachzertifikate oder Sprachprüfung durch die Zulassungs-

kommission erfolgen. ³Studierende, die diesen Nachweis vor Aufnahme des Studiums nicht erbringen, können unter der auflösenden Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis über die Sprachkenntnisse bis zu Beginn des dritten Fachsemesters erbracht wird.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des Abschlusses bzw. im Falle des § 34 Abs. 4 ABMStPO/Phil einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt sowie für Bewerberinnen und Bewerber fachverwandter oder gleichwertiger Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 ABMStPO/Phil mit einer Note von 1,00 bis 3,00. ²Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid. ³Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ⁴In dem Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. Sichere Kenntnisse in Chinesisch.
2. Kenntnisse in der fachspezifischen Ausrichtung.
3. Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf.
4. Motivation zum Masterstudium.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Sinologie mit fachspezifischer Ausrichtung sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der Anlage.

(2) ¹Der Masterstudiengang ist in sechs fachspezifische Schwerpunktsetzungen auf gegliedert, von denen jeweils eine gewählt werden kann: Geschichtswissenschaft (GESCHWISS), Philologie (PHILOL), Philosophie (PHILOS), Politikwissenschaft (POLWISS), Soziologie (SOZ), Wirtschaftswissenschaften (WIWI). ²Ein Grundbestand von vier Modulen aus der Sinologie ist für alle Schwerpunktsetzungen verpflichtend vorgegeben. ³Dies sind die Module "Staat und Gesellschaft" (Modul 1) "Chinas Wandel im Kontext I u. II" (Module 3 u. 7) und "Sprachpraxis" (Modul 2). ⁴Je nach Ausrichtung des fachlichen Schwerpunkts kommen jeweils weitere zwei Module aus der Sinologie hinzu, die der inhaltlichen Vertiefung im Hinblick auf chinesische Kontexte dienen. ⁵Die fachspezifische Ausrichtung der Schwerpunktsetzung wird durch drei importierte Module aus den jeweiligen Fächern gewährleistet. ⁶Der Schwerpunkt Philologie unterscheidet sich von den anderen Schwerpunkten dadurch, dass er vollständig aus sinologischen Modulen besteht.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Studienplan Masterstudiengang Sinologie

Sem.	Module	LV	SWS	ECTS	Gesamtsumme ECTS	Art und Umfang der Prüfung	Faktor
1	Modul 1 Staat und Gesellschaft wählbar für die Schwerpunkte: Alle	S - Staat u. Gesell. TF	2	6	10	Hausarbeit	70 %
		V - Staat u. Gesell. JP	1	2		mündl. Prüfung 15 Minuten	30 %
	Modul 2 (1) Sprachpraxis wählbar für die Schwerpunkte: Alle	Ü - Chinesisch Schreibwerkstatt intensiv SbLA	2	2,5	2,5**	(Prüfungsleistung im Modul 2 (2) im 2. Semester)	
	Modul 3 Chinas Wandel im Kontext I Wählbar für die Schwerpunkte: Alle	V - Einführung TF	1	2	10		
		Ü - Lektürekurs zur V TF	2	4		Essay z. Thema der V	50 %
		Ü - Chinas Wandel I JP	2	4		schriftliche Übersetzung	50 %
	Modul 4 Sprache und Literatur Wählbar für den Schwerpunkt: PHILOL	Ü - Spr. u. Lit. XU	2	4	10	mündl. Prüfung 15 Minuten	40 %
		S - Spr. u. Lit. MS	2	6		Hausarbeit	60 %
	Importierte Module*: GES 10 PHIL 10 POL 10 SOZ 10 WIWI 10				10		
	Summe 1. FS					32,5	
2	Modul 2 (2) Sprachpraxis Wählbar für die Schwerpunkte: Alle	Ü - Chinesisch: Wissenschaftlicher Dialog intensiv XU	2	7,5	7,5**	mündl. Prüfung 15 Minuten	40 %
						Klausur 45 Minuten	60 %
	Modul 5 Kulturelles Übersetzen I Wählbar für die Schwerpunkte: PHILOL/POL/SOZ/ WIWI	V Einführung I ML	1	2	10		
		Ü - Lektürekurs AsJP	2	4		Essay z. Thema der V	50 %
		Ü - z. Kult. Übs. TF	2	4		schriftliche Übersetzung	50 %
	Modul 6 Das Schrifttum und seine Autoren I Wählbar für die Schwerpunkte: GES/PHIL/PHILOL/ POL	V - Einführung Schrifttum I ML	1	4	10	mündl. Prüfung 15 Minuten	30 %
		Ü - Lektüre zur V - Schrifttum I ML	1				
		Ü - Hilfsmittel d. Sinologie MS	2	6		Heimklausur	70 %
	Importierte Module* : GES 11 PHIL 11 POL 11 SOZ 11 WIWI 11				10		
	Summe 2. FS					27,5	

Sem.	Module	LV	SWS	ECTS	Gesamtsumme ECTS	Art und Umfang der Prüfung	Faktor
3	Modul 7 Chinas Wandel im Kontext II Wählbar für die Schwerpunkte: Alle	S – Chin. Wandel II TF	2	6	10	Hausarbeit	60 %
		Ü – Chin. Wandel II ML	2	4		mündl. Prüfung 15 Minuten	40 %
	Modul 8 Das Schrifttum und seine Autoren II Wählbar für die Schwerpunkte: GES/PHIL/PHILOLOG/POL	Ü – Schrifttum u. Autoren II ML	2	4	10	schriftliche Übersetzung	40 %
		S – Schrifttum u. Autoren ML	2	6		Hausarbeit	60 %
	Modul 9 Kulturelles Übersetzen II Wählbar für die Schwerpunkte: PHILOLOG POL/SOZ/WIWI	S - Kult. Übs. II ML	2	6	10	Hausarbeit	60 %
		Ü – Lektürekurs AsJP	2	4		mündl. Prüfung 15 Minuten	40 %
Importierte Module*: GES 12 PHIL 12 POL 12 SOZ 12 WIWI 12					10		
Summe 3. FS					30		
4		Masterarbeit		27,5	30		90 %
		Forschungskolloquium ML/TF	2	2,5		mündliche Präsentation 45 Minuten	10 %
Summe 4. FS					30		

* Zulassungsvoraussetzung für die Module: entsprechendes Fachstudium im Bachelorstudiengang.

** Das Modul 2 besteht aus den Teilen 2 (1) und 2 (2), die sich auf zwei Semester erstrecken. Die Gesamtsumme der ECTS-Punkte in Höhe von 10 ECTS-Punkten wird erst bei dem erfolgreichen Abschluss des gesamten Moduls 2 vergeben.